

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Nachstehende allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Geschäfte der Sandler AG. Abweichungen von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sowie mündliche Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich oder in elektronischer Form bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware und der Rechnung entsprechen.

§ 2 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Schwarzenbach/Saale. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag – auch für Scheckklagen sowie für Klagen wegen bei Erfüllung der Vertragspflichten begangener unerlaubter Handlungen – ist Schwarzenbach/Saale. Wir sind auch berechtigt, das am Sitz des Käufers zuständige Gericht anzurufen.

§ 3 Lieferung und Abnahme

Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Ware FCA gemäß Incoterms® 2020 (Ort der Übergabe: Schwarzenbach/Saale).

Ist die Ware innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach und nach abzunehmen, so ist die Abnahme gleichmäßig über den Gesamtzeitraum zu verteilen. Ein Anspruch auf Nachlieferung solcher Mengen, mit deren Abruf oder Abnahme der Käufer länger als 14 Tage im Rückstand ist, besteht nicht. Bei schuldhafter Überschreitung der Lieferfrist muss der Käufer dem Verkäufer eine Nachlieferungsfrist von 12 Tagen bewilligen. Die Nachlieferungsfrist kann erst nach Ablauf der Lieferfrist gesetzt werden und wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die schriftliche Mitteilung des Käufers mit Nachweis des Einganges beim Verkäufer eingeht. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten; Schadensersatzansprüche sind danach ausgeschlossen. Unvorhergesehene Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Vorlieferanten, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien den Verkäufer für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von der Lieferverpflichtung. Die vereinbarte Lieferungsfrist verlängert sich um die Dauer der Störung, soweit sie für die Nichteinhaltung der Lieferzeit ursächlich ist. Im Übrigen bleibt der Vertrag unverändert bestehen. Der Verkäufer zeigt die Beendigung der Störung dem Käufer unverzüglich an. Dauert die Störung länger als 2 Monate, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Warenmenge vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Mängelansprüche und Mängelrüge

Der Käufer hat zu prüfen, ob die gelieferte Ware die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat und für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist. Wird diese Prüfung unterlassen, nicht in dem gebotenen Umfang durchgeführt oder werden erkennbare Mängel nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Tagen nach Feststellung dem Verkäufer in Textform angezeigt, so gilt die Ware hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt. Transportschäden sind auf dem Lieferschein zu vermerken. Zur vereinbarten Beschaffenheit gehören ferner nur solche Eigenschaften, die der Verkäufer ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet hat. Durch Übergabe eines Qualitätsprotokolls bezüglich eines Artikels an den Käufer übernimmt der Verkäufer keine Garantie für die Beschaffenheit der Sache. Nach begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung ausgeschlossen, eine Verarbeitung beanstandeter Ware ohne Zustimmung von Sandler schließt eine Haftung auch für Folgeschäden aus. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen im Hinblick auf Qualität, Farbe, Breite, Dicke, Gewicht, Ausrüstung, Geruch oder Dessin dürfen nicht beanstandet werden. Als Gewichtstoleranz für voluminöse und genadelte Vliese gelten Abweichungen von +/- 10 %, gemessen an einer Originalrolle in einer Größe von mindestens 20 m² oder einer Originalplatte, als vereinbart. Als Maßdifferenz für Rollen, Platten oder perforierte Zuschnitte aus voluminösen und genadelten Vliesen gelten +/- 3 %, mindestens aber +/- 2 cm als vereinbart. Für alle anderen Vliesstoffe (inkl. wasserstrahlverfestigter Vliese) gilt eine Flächengewichtstoleranz von +/- 10 % gemäß ISO 9073-1. Für die Breite derartiger Vliese gilt eine Toleranz von +/- 5 mm, gemessen auf der Rolle, und für die Rollenlänge eine Toleranz von +/- 3 %, als vereinbart. Die Prüfungen und Tests, die der Verkäufer für seine Produkte im eigenen Hause durchführt, entbinden den Käufer nicht von eigenen Prüfungen im Sinne dieses Paragraphen. Die vereinbarten Liefermengen sind Circa-Mengen, bei denen eine Über- oder Unterlieferung bis 10 % zulässig ist. Bei der Lieferung von Vliesstoffen ist ein Anteil von maximal 10 % Kurzrollen mit einer Länge von mindestens 50 % der Nominallänge zulässig. Sofern technisch und produktbedingt nicht vermeidbar, ist eine Anzahl von 3 Spießen/Rolle zulässig und gilt nicht als Mangel. Verdeckte Mängel gelten als genehmigt, wenn sie dem Verkäufer nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 3 Monate nach Auslieferung der Ware, angezeigt werden. Beanstandungen sind schriftlich unter Angabe von Daten, die eine Identifizierung der beanstandeten Ware ermöglichen (Rechnung, Lieferschein, Gebindeetikett, Rollenetikett) zu erheben. Der Beanstandungsgrund muss mittels Mustern oder Bildern, die die Beanstandung zeigen, beschrieben werden. Beanstandete Ware darf nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Verkäufers zurückgesandt werden. Ordnungsgemäß erhobene und begründeten Mängelrügen wird der Verkäufer durch Preisnachlass, Nachbesserung, Umtausch oder Rücknahme der Ware gegen Erstattung des Kaufpreises entsprechen.

§ 5 Haftung

Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten (insbesondere Unmöglichkeit, Verzug, sonstige Vertragspflichtverletzungen) und aus unerlaubter Handlung sind, soweit gesetzlich zulässig, der Höhe nach beschränkt auf den Rechnungswert der Warenmenge, die nicht oder nicht rechtzeitig geliefert wird, bzw. den Rechnungswert der betroffenen schadhafte Ware, es sei denn, die Schadensersatzansprüche beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit wird Schadensersatz ausgeschlossen, wenn es sich um vertragsuntypische und seitens des Käufers bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden handelt.

§ 6 Rechnungserteilung, Fälligkeit und Zahlung

Rechnungsgrundlage ist der Quadratmeter- oder Kilo-Preis, brutto für netto, der verkauften Ware. Die Rechnung wird zum Tag der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt.

Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Der Verkäufer behält sich jedoch das Recht vor, eine Lieferung vollständig oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen; ein entsprechender Vorbehalt wird spätestens mit der Auftragsbestätigung erklärt. Die Zahlung hat zu erfolgen in barem Geld oder durch Banküberweisung. Wechsel und Eigenakzpte werden nur nach besonderer Vereinbarung angenommen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks entgegenzunehmen. Werden sie angenommen, so erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber. Einziehungs-, Diskontkosten und sonstige Spesen trägt der Käufer. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldbeträge zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet. Eine entgegenstehende andere Leistungsbestimmung des Käufers ist nicht wirksam. Die Aufrechnung mit und die Zurückbehaltung von fälligen Rechnungsbeträgen ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Dies gilt auch im Falle der Zahlungseinstellung des Verkäufers. Sonstige Abzüge (z. B. Porto und Bankspesen) sind unzulässig.

Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich berechnetem und angemahntem Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet. Die Versandbereitschaft der Ware wird vom

Verkäufer durch Übersendung der Rechnung erklärt. Sämtliche Forderungen des Verkäufers werden fällig, wenn für eine von ihnen das Zahlungsziel nicht eingehalten wird. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder sonstiger nachträglicher wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers kann der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz geltend machen. Dies gilt auch, wenn der Käufer geltend gemachte sachlich begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit nicht unverzüglich ausräumt.

§ 7 Zahlungsverzug

Bei Zahlungen nach Fälligkeit werden Verzugszinsen gemäß den Regelungen von § 288 BGB berechnet, des Weiteren fällt eine Pauschale von 40 Euro an. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die endgültige Gutschrift auf dem Konto des Verkäufers.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks, Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Sollte der Verkäufer im Interesse des Käufers Eventualverbindlichkeiten eingehen (Scheck-/Wechselzahlung), so bleiben Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und dessen in diesen Bestimmungen festgelegten Sonderformen bestehen, bis der Verkäufer aus diesen Verbindlichkeiten vollständig freigestellt ist.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gemäß §§ 947 ff. BGB an der neuen Sache. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert. Sofern in der Geschäftsabwicklung zwischen Verkäufer und Käufer eine zentral regulierende Stelle eingeschaltet ist, die das Delkredere übernimmt, überträgt der Verkäufer das Eigentum bei der Versendung der Ware an die zentral regulierende Stelle mit der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des Kaufpreises durch den Zentralregulierer. Der Käufer wird erst mit der Zahlung durch den Zentralregulierer frei.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder zur Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware nur unter der Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen berechtigt.

Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern oder verarbeiten, sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachhaltig verschlechtern.

Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an den Verkäufer ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung/Vermischung weiterveräußert wird. Würde die Ware verbunden, vermischt oder verarbeitet und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, so steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu. Im gleichen Umfang tritt der Käufer seine Forderung aus einem Werk- oder Werklieferungsvertrag im Voraus an den Verkäufer ab, wenn er die Vorbehaltsware zur Erfüllung eines solchen Vertrages verwendet. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, tritt der Käufer die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös anteilig zum Wert der Rechte des Verkäufers an der Ware an den Verkäufer weiter. Der Käufer ist verpflichtet, dem Factor die Abtretung offenzulegen, wenn er mit der Begleichung einer Rechnung mehr als 10 Tage überfällig ist oder wenn sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.

Der Käufer ist berechtigt, seine Forderungen aus dem Verkauf der Eigentumsvorbehaltsware so lange selbst einzuziehen, wie er dem Verkäufer gegenüber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Einziehungs-ermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.

Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen muss der Käufer die notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten. Insbesondere hat er dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen.

Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten dessen sämtliche Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

Die Pfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten. Nimmt der Verkäufer in Ausübung seines Eigentumsvorbehaltsrechts die Eigentumsvorbehaltsware zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen übliche Gefahren wie Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o. g. Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Käufer nimmt die Abtretung an.

Sämtliche Forderungen sowie Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (Scheck-Wechsel), die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen. Dem Käufer ist es im Falle des vorstehenden Satzes grundsätzlich gestattet, Factoring für seine Außenstände zu betreiben. Er hat jedoch vor Eingehen von Eventualverbindlichkeiten den Verkäufer darüber zu informieren.

§ 9 Preise

Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen Preise des Verkäufers zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer.

§ 10 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.

§ 11 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) wird ausgeschlossen.